

# **Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung. Vorschläge aus der Praxis**

Ein Kurzgutachten von Daniel Schöfelder, 14. März 2025

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird aktuell häufig als überbordende Bürokratie dargestellt und seine Abschaffung oder Aussetzung gefordert. Die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) soll im Rahmen eines sogenannten Omnibus-Gesetzesverfahrens<sup>1</sup> „vereinfacht“ werden. Vor dem Hintergrund dieser Diskussionen soll das vorliegende Papier für Aufklärung sorgen und Entscheiderinnen und Entscheidern zur Orientierung dienen. Es skizziert einige Erfolge, die das LkSG bei der Bekämpfung von Ausbeutung in Lieferketten schon für sich verzeichnen kann. Gleichzeitig räumt es ein, dass es berechtigte Kritikpunkte gibt, die vor allem mit einer falschen Umsetzung zu tun haben. Diesbezüglich macht das Papier praxisorientierte Vorschläge und zeigt auf, wie der Umsetzungsprozess der CSDDD und die Übergangszeit genutzt werden können, um durch die Stärkung des risikobasierten Ansatzes und klarere Handlungsempfehlungen gezielt sowohl die Wirksamkeit zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit zu stärken. Das Papier wurde durch einen Experten erstellt, der Unternehmen zur Umsetzung berät und schult. Bei der Erarbeitung wurden weitere Expertinnen und Experten aus der deutschen und europäischen Unternehmenspraxis zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten einbezogen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Omnibus I - COM(2025)80, 26.02.2025.

<sup>2</sup> Danke für konstruktives Feedback insbesondere an Michaela Streibelt (DE), Céline da Graça Pires (FR), Stéphane Brabant (FR), Kristin Tallbo (SE), Olivia Windham Stewart (UK), Martijn Scheltema (NL).

# Zusammenfassung

## Errungenschaften des LkSG

- Deutsche Unternehmen implementieren die Anforderungen systematisch und nehmen verstärkt Menschenrechte und Umweltschutz in Lieferketten in den Blick.
- Weltweit bereiten sich Staaten und Unternehmen auf die Anforderungen vor und erhöhen ihr Engagement für faire Produktionsbedingungen.
- Ausgebeutete Menschen, in Deutschland und weltweit, nutzen das LkSG erfolgreich, um elementare Menschenrechte zu verteidigen, etwa im Bereich Logistik, in der Produktion in China oder in der Gewerkschaftsarbeit.

## Herausforderungen in der Umsetzung

- Zu viele Unternehmen erzeugen durch falsch designte Einheitsfragebögen vor allem Aufwand für ihre direkten Lieferanten, aber wenig tiefe Erkenntnisse.
- Ebenfalls problematisch ist die Weitergabe von Pflichten durch einseitige Vertragsklauseln anstatt kooperativer Ansätze.
- Dies beruht auf Fehlinterpretationen des Gesetzes, wie verschiedene Handreichungen der Aufsichtsbehörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) klarstellen.<sup>3</sup>

Der Umsetzungsprozess der CSDDD bietet eine große Chance nachzubessern:

- Die CSDDD schafft ein echtes *level playing field*, durch einheitliche europäische Regelungen, die auch große Unternehmen aus Drittstaaten betreffen.
- Die CSDDD setzt klar auf einen risikobasierten Ansatz und entlastet Unternehmen durch die Möglichkeit zur Priorisierung.
- Die CSDDD stärkt den Schutz von KMU vor Überlastung und betont die Notwendigkeit von kooperativen Ansätzen in Vertragsklauseln.
- Das Omnibus-Gesetzesverfahren steht allerdings einer zügigen Umsetzung der CSDDD entgegen und gefährdet durch problematische Vorschläge den risikobasierten Ansatz und die Durchsetzungsinstrumente.

## Vorschläge aus unternehmenspraktischer Sicht für richtige Balance zwischen Wirkung und Umsetzbarkeit

- Das **LkSG sollte in Kraft bleiben**, weil es der deutschen Wirtschaft hilft, sich auf die EU-Lieferkettenrichtlinie als globalem Nachhaltigkeitsstandard vorzubereiten und Standards zu setzen.

---

<sup>3</sup> Handreichung: „Zusammenarbeit in der Lieferkette“ und „wichtigste Fragen für KMU“, beide abrufbar unter: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit\\_in\\_der\\_Lieferkette/zusammenarbeit\\_in\\_der\\_lieferkette\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit_in_der_Lieferkette/zusammenarbeit_in_der_lieferkette_node.html) und FAQ-Papier zum risikobasierten Vorgehen, abrufbar unter: [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq\\_risikobasierte\\_vorgehen.html?nn=1469788](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_risikobasierte_vorgehen.html?nn=1469788).

- Ständige regulatorische Veränderungen schaffen erhebliche Unruhe – Unternehmen brauchen Planungssicherheit.
- Verantwortungsvolle Unternehmen, die in die Umsetzung investiert haben, sollen nicht gegenüber Nachzüglern benachteiligt werden.
- Der **risikobasierte Ansatz für die gesamte Lieferkette** in LkSG und CSDDD sollte erhalten und besser erklärt werden.
  - Der risikobasierte Ansatz gibt Unternehmen den Freiraum, sich auf die Teile der Lieferkette zu fokussieren und ihre beschränkten Ressourcen da einzusetzen, wo sie am meisten Wirkung erzeugen.<sup>4</sup>
  - Es bräuchte jedoch klare Handlungsempfehlungen des BAFA bzw. der EU-Kommission, die Unternehmen eine Orientierung geben, wie sie bei der Priorisierung vorgehen können.
- Der **Grundsatz des fairen Umgangs mit KMU-Zulieferern** ist weiter zu stärken und zu erläutern.
  - Bereits jetzt sind Grundsätze zum Schutz von KMU-Zulieferern in regulatorischen Vorgaben des BAFA und in der CSDDD<sup>5</sup> klar verankert und erläutert.
  - Die hierauf bezogene aktive Kontrolle seitens des BAFA<sup>6</sup> aufgrund von Beschwerden von Zulieferern ist zu begrüßen und sollte verstetigt werden.
  - Weitere Konkretisierungen und Standardisierungen, insbesondere zu geringeren Anforderungen an KMU im Rahmen der Angemessenheit und zu differenzierten Fragebögen, würden helfen.
- Es braucht Klarstellungen und Handlungsempfehlungen dazu, wie die **CSDDD und andere Nachhaltigkeitsregelungen kohärent und synergetisch von Unternehmen** umgesetzt werden können.
  - Weil die CSDDD, die Berichterstattungsrichtlinie (CSRD), die Entwaldungs-, Batterie- und Taxonomie-Verordnung auf ähnlichen internationalen Standards beruhen, sind auch ihre menschenrechtlichen Anforderungen bezüglich der Lieferkette weitgehend gleichlaufend.
  - Allerdings sind im Detail abweichende Anforderungen für Unternehmen Anlass, aufwendige Parallelprozesse zu entwickeln. Auf EU-Ebene muss klargestellt werden, wie die Anforderungen synergetisch umgesetzt werden können.
- Einheitliche **Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung** sorgen für mehr Rechtssicherheit und -klarheit.

---

<sup>4</sup> BAFA, FAQ-Papier zum risikobasierten Vorgehen.

<sup>5</sup> Art. 10 (2 (e) und 5) und 11 (3f und 6) CSDDD.

<sup>6</sup> Siehe BAFA, FAQ-Papier zum risikobasierten Vorgehen, S. 5. Der Wirtschaftswoche gegenüber gab das BAFA an, bereits in einer zweistelligen Anzahl von Fällen derartige Kontrollen angestoßen zu haben: Wirtschaftswoche, Warum diese Mittelständler sich mehr Regulierung wünschen, abrufbar unter: <https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/lieferkettengesetz-warum-diese-mittelstaendler-sich-mehr-regulierung-wuenschen/30242858.html>.

- Die CSDDD hat durch einen harmonisierten zivilrechtlichen Haftungstatbestand die Grundlagen für eine einheitliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.
  - Durch den Omnibus-Vorschlag droht dagegen ein Flickenteppich an Haftungsnormen zu entstehen, der zu Rechtsunsicherheit für Rechteinhabende und Unternehmen führt.
  - Bestehende, gute Ansätze zur **unterstützenden Rolle des Staates als Partner bei der Umsetzung** des LkSG sollten verstetigt und gestärkt und Unternehmen weitere praktische Hilfsmittel und Daten zur Verfügung gestellt werden.
    - Bereits jetzt unterstützen Angebote und Tools wie der CSR Risk Check, der BHR-Navigator,<sup>7</sup> der KMU-Kompass<sup>8</sup> oder der Kompass Nachhaltigkeit<sup>9</sup> Unternehmen.
    - Diese Angebote sollten weiter ausgebaut werden, insbesondere sollte der Zugriff auf die wertvollen Daten des CSR Risk Check noch nutzerfreundlicher werden und sollte klargestellt werden, wann Kooperationen zur LkSG-Umsetzung kartellrechtlich unproblematisch sind.
- 

## Das Lieferkettengesetz stärkt soziale und ökologische Verantwortung in Deutschland und weltweit

Ziel des LkSG ist es, Unternehmen dazu zu bewegen, verantwortungsvoll zu handeln und sich um die Einhebung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsausbeutung und Umweltschäden zu bemühen, die mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihren Lieferketten in Verbindung stehen.

Deutsche Unternehmen haben auf die Einführung des Gesetzes reagiert und setzen die Anforderungen systematisch und immer erfolgreicher um. Das hat eine Studie des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) kürzlich noch einmal belegt.<sup>10</sup> Die Studie betont auch, dass die Prozesse die Chance bieten, Lieferketten resilienter zu gestalten und die Zusammenarbeit mit Zulieferern zu verbessern.<sup>11</sup> Damit stehen deutsche Unternehmen keineswegs allein da. Seit 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet wurden, werden menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen weltweit mehr und mehr zur Norm.

---

<sup>7</sup> <https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de>

<sup>8</sup> <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de>

<sup>9</sup> <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>

<sup>10</sup> Die BME-Studie „Zwei Jahre deutsches Lieferkettengesetz“, S. 5 führt etwa als positive Effekte an, dass Unternehmen u.a. im Hinblick auf verbesserte Transparenz (79%) und die Prävention von Risiken (68%) und die Vorbereitung auf die CSDDD (80%) Vorteile sehen.

<sup>11</sup> S. 22.

Verbindliche gesetzliche Regelungen wurden auch in Frankreich und Norwegen verabschiedet<sup>12</sup> und werden derzeit in verschiedensten Ländern diskutiert, etwa in Kanada, Thailand, Brasilien und Korea. Handlungsempfehlungen von Regierungen und Nationale Aktionspläne, die entsprechende Erwartungen an Unternehmen formulieren, werden in immer mehr Staaten verabschiedet, etwa in Japan, Indien oder sogar in China.<sup>13</sup> In der Konsequenz bereiten sich Unternehmen weltweit auf die Anforderungen vor, und Regierungen, Verbände und Entwicklungsorganisationen organisieren Trainings für produzierende Unternehmen. Deutsche Unternehmen stehen mit der Umsetzung des LkSG also an der Spitze eines globalen Trends und verstärken ihn weiter.

## **Lkw-Fahrer auf deutschen Autobahnen nutzen das LkSG, um ihre Rechte zu schützen**

Im Transportsektor wurden in letzter Zeit verschiedene Fälle öffentlich,<sup>14</sup> in denen Kraftfahrer auf deutschen Autobahnen ausgebeutet werden: Löhne weit unter Mindestlohn, Einbehaltung von Lohnbestandteilen als Anwerbegebühren und wochenlanges Schlafen in den Fahrzeugen. Bei Protesten und Hungerstreiks auf Autobahnraststätten drohen Gewalt oder Versuche der Gewaltanwendung. All das verletzt Schutzgüter des LkSG.<sup>15</sup> Durch das Gesetz wurden die Lkw-Fahrer im Kampf um ihre Rechte unterstützt: Aufmerksam gemacht auf das Problem von der gewerkschaftsnahen Stiftung *Road Transport Due Diligence*, haben das BAFA und Kundenunternehmen Druck auf Logistikunternehmen gemacht.<sup>16</sup> Das hat etwa im Fall Gräfenhausen dazu geführt, dass der vorenthaltene Lohn den Fahrern ausgezahlt wurde. Das LkSG hat hier durch die neue Lieferkettenverantwortung konkret geholfen, die Lage von Menschen zu verbessern – weil Wegschauen bußgeldbewehrt ist, mussten die Kundenunternehmen handeln.

---

<sup>12</sup> Loi de Vigilance (2017), Transparency Act (2021).

<sup>13</sup> Government of India, National Guidelines on Responsible Business Conduct (2018), abrufbar unter: [https://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/NationalGuideline\\_15032019.pdf](https://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/NationalGuideline_15032019.pdf). Die japanische Regierung hat die Guidelines on Respecting Human Rights in Responsible Supply Chains (2022) veröffentlicht, abrufbar unter: [https://www.meti.go.jp/english/press/2022/pdf/0913\\_001a.pdf](https://www.meti.go.jp/english/press/2022/pdf/0913_001a.pdf); China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters, Chinese Due Diligence Guidelines for Mineral Supply Chain, 2<sup>nd</sup> edition (2022), abrufbar unter: <https://www.shuzih.com/pub/be5308b5badc0e51953493d8b927935/a2684860ce6e46a6bb6bcca133e71cfb.pdf>

<sup>14</sup> Siehe im Detail: RTDD, Widespread Exploitation in the EU Road Transport Industry: The Case of Central Asian Truck Drivers (2024), abrufbar unter: <https://www.rtdd.org/wp-content/uploads/2024/01/REPORT-Widespread-Exploitation-in-the-EU-Road-Transport-Industry.pdf> und ETF, Gräfenhausen strikers demonstrate that supply chain accountability is possible through workers' solidarity (2023), abrufbar unter: <https://www.etf-europe.org/grafenhausen-strikers-demonstrate-that-supply-chain-accountability-is-possible-through-workers-solidarity/>.

<sup>15</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 11.

<sup>16</sup> Verdi, Postdienste, Speditionen und Logistik: Menschenrechte durchsetzen (Interview mit Edwin Atema), abrufbar unter: <https://psl.verdi.de/branche/++co++3a766e6a-c025-11ee-9c46-c7a83a2bf84d>.

## Chinesische Arbeiter nutzen das LkSG für bessere Löhne und Arbeitszeiten

Ähnliches passiert derzeit, weniger stark im öffentlichen Fokus, in China. In chinesischen Fabriken kommt es immer wieder zu Missständen, etwa exzessiven Überstunden, mangelhaftem Arbeitsschutz oder Löhnen, die nicht zur Sicherung der Existenz reichen oder auch dem missbräuchlichen Einsatz von Sicherheitskräften.<sup>17</sup> Das verstößt oft sowohl gegen chinesisches Arbeitsrecht als auch gegen die vom LkSG geschützten Rechte auf faire Arbeitsbedingungen.<sup>18</sup> Den Umstand, dass viele deutsche Firmen über Zulieferer in China verfügen, nutzt die NGO *China Labour Bulletin*, um dort Arbeitsbedingungen zu verbessern: Sie weist deutsche Unternehmen auf Missstände bei ihren Zulieferern hin und stößt Ermittlungen und Maßnahmen an. Auch hier hat das Gesetz über die Lieferkettenverantwortung, kombiniert mit dem Beschwerdemechanismus aus § 8 LkSG, einen wesentlichen, neuen Schutzmechanismus geschaffen.

## Gewerkschaften weltweit nutzen das LkSG, um Arbeiter zu schützen

Gewerkschaftsrechtsverletzungen, Löhne unter dem Existenzminimum und Gesundheitsschäden durch Pestizideinsatz ohne Schutzkleidung während der Anwesenheit von Arbeiter\*innen auf dem Feld sind im Bananensektor in Ecuador seit jeher an der Tagesordnung. Die ecuadorianische Gewerkschaft ASTAC hat daher gemeinsam mit Oxfam, ECCHR und Misereor<sup>19</sup>, Beschwerde nach dem LkSG beim BAFA eingereicht, um deutsche Supermarktketten als mitverantwortliche Einkäufer ecuadorianischer Bananen zum Handeln zu bewegen. Und das mit Erfolg: Auf einigen Plantagen haben sich die Löhne verdoppelt, beim Pestizideinsatz wird mehr darauf geachtet, dass keine Arbeiter\*innen auf dem Feld sind und Gewerkschaften werden mehr respektiert.

Aus den USA haben die *United Auto Workers* eine Beschwerde gegen Mercedes beim BAFA angestrengt, um gegen gewerkschaftsfeindliche Aktivitäten vorzugehen.<sup>20</sup> Bei einer historisch relativ einmaligen Gewerkschaftsgründung bei VW in den Südstaaten der USA spielte laut dem *Economist* auch der Umstand eine Rolle, dass bei den üblichen Praktiken zur Verhinderung von Gewerkschaften Bußgelder nach dem LkSG gedroht hätten.<sup>21</sup> Aus Bangladesch berichten Gewerkschafter ebenfalls, dass sie durch das LkSG endlich ernster genommen werden. Das LkSG wird dadurch zu einem wichtigen Instrument internationaler Solidarität und Gewerkschaftskooperation weltweit.

---

<sup>17</sup> Siehe im Überblick: China Labour Bulletin, Breaking the Mould: Germany's Supply Chain Act as a New Approach to Global Labour Rights Accountability, abrufbar auf: <https://clb.org.hk/en/content/breaking-mould-germanys-supply-chain-act-new-approach-global-labour-rights-accountability>

<sup>18</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 8 und Nr. 11 LkSG und die detaillierten Verweise auf chinesisches Arbeitsrecht im o.g. Report.

<sup>19</sup> <https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/bananen-ausbeutung-beschwerde-edeka-rewe-lieferkettengesetz>.

<sup>20</sup> Tödtmann, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Mercedes-Benz riskiert Milliardenbußen wegen Verstößen gegen Arbeitnehmerrechte in Alabama (2024) <https://blog.wiwo.de/management/2024/08/03/mercedes-riskiert-milliardenbussen-nach-dem-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-wegen-verstoessen-gegen-arbeitnehmerrechte-in-alabama-ein-gastbeitrag/>.

<sup>21</sup> Economist, Will unions sweep the American South? (2024), abrufbar unter: <https://www.economist.com/united-states/2024/05/09/will-unions-sweep-the-american-south>

# Herausforderungen bei der Umsetzung des LkSG

Es gibt berechtigte Kritikpunkte an den bisherigen Praktiken zur Umsetzung des LkSG. Im Fokus stehen insbesondere die Überfrachtung von KMU mit Fragebögen und Versuche, Verantwortung auf sie abzuwälzen.<sup>22</sup> Diese Fehlsteuerungen sind durch das LkSG nicht gedeckt, haben jedoch mit seiner Grundkonzeption und dem Ansatz der „abgestuften Sorgfalt“ zu tun. Das LkSG betont vor allem die Verantwortung für direkte Zulieferer und nur in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, Risiken in der mittelbaren Lieferkette zu adressieren.<sup>23</sup> In der Konsequenz legen viele Umsetzungsansätze den Fokus auf direkte Zulieferer, die möglichst flächendeckend und gleichförmig in Compiance-systeme einbezogen werden. Dadurch wird allerdings kein relevanter Beitrag zur Reduzierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken geleistet, da die eigentlichen Probleme typischerweise in den tieferen Stufen der Lieferketten auftreten.<sup>24</sup> In der Kaffeelieferkette liegen die Risiken bei existenzsichernden Löhnen und Kinderarbeit auf der Farm, nicht im Büro des Kaffeehändlers in Hamburg.

Zudem führt die Praxis zu einer Überlastung von Zulieferern und insbesondere auch KMU. Direkten Zulieferern werden automatisierte und oberflächliche Massenfragebögen geschickt. Diese Fragebögen erzeugen erheblichen Aufwand zum Ausfüllen bei Zulieferern und zum Auswerten bei den verpflichteten Unternehmen. Zulieferer beklagen, dass sie von hunderten Kunden immer gleiche oder ähnliche Fragebögen ausfüllen müssen. Die Fragebögen liefern gleichzeitig wenig nützliche Erkenntnisse, weil sie nicht nach Sektoren differenzieren und, um automatisiert auswertbar zu sein, nur allgemeine ja/nein-Fragen enthalten, etwa „sichern Sie uns zu, das Menschenrecht X zu respektieren?“. Direkte Zulieferer werden verpflichtet, einseitige Vertragsklauseln bzw. „Supplier Codes of Conduct“ zu unterzeichnen. Oft müssen Zulieferer den verpflichteten Unternehmen zusichern, alle Menschenrechte einzuhalten und dass es nicht zu Risiken bzw. Verletzungen kommt. Diese Verpflichtungen sind zum einen unrealistisch, weil es in den meisten Unternehmen und ihren Lieferketten zu Risiken und Verletzungen von Menschenrechten kommt.<sup>25</sup> Außerdem sind diese Verpflichtungen schädlich, weil Zulieferer den Anreiz bekommen, Probleme zu verstecken, anstatt sie zu adressieren.

All das entspricht nicht dem LkSG: Das BAFA hat klargestellt, dass Unternehmen, die Pflichten abwälzen, gegen ihre Sorgfaltspflichten verstoßen.<sup>26</sup> Stattdessen sollen sie bei der Informations-

---

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch Wirtschaftswoche, Warum diese Mittelständler sich mehr Regulierung wünschen, abrufbar unter: <https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/lieferkettengesetz-warum-diese-mittelstaendler-sich-mehr-regulierung-wuenschen/30242858.html>.

<sup>23</sup> Regelmäßige Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 bei direkten Zulieferern gegenüber der nur anlassbezogen verpflichtenden Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 bezüglich mittelbarer Zulieferer.

<sup>24</sup> Zurecht EU Kommission SWD-omnibus 80-81\_EN vom 26.02.2025 final, S. 35: „A strict limitation to tier 1 would have a detrimental effect on the effectiveness of due diligence since the main risks to human rights and the environment most often occur further upstream (and downstream) in the value chain (for instance upstream at the stage of raw material sourcing or at initial manufacturing stages, or downstream at the transport stage).“

<sup>25</sup> Beispielsweise erfasst das Lieferkettengesetz das allgemeine Diskriminierungsverbot und den Grundsatz equal pay für equal work, § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG. Beides wird auch in deutschen Unternehmen in der deutschen Produktion häufig nicht eingehalten, weshalb der CSR Risk Check auf für Deutschland als generell relevantes Risiko Diskriminierung erfasst.

<sup>26</sup> Siehe die Handreichungen in Fußnote 2.

abfrage einem risikobasierten Ansatz folgen und gezielter vorgehen. Sie müssen erst selbst ein Risikoverständnis erarbeiten, also feststellen, welche Risiken für den Zulieferer relevant sein könnten, und dann konkret dazu fragen.<sup>27</sup> Hierbei sind insbesondere sektorspezifische und brancheneinheitliche Ansätze zielführend, weil sie typische Risikoszenarien standardisiert adressieren. Das BAFA betont ebenfalls, dass Unternehmen ihrer gemeinsamen Verantwortung<sup>28</sup> gerecht werden müssen: Nur wenn sich auftraggebende Unternehmen kooperativ verhalten und ihre Zulieferer unterstützen, können diese die geforderten Standards in der Regel einhalten. Prinzipien und Vorschläge, wie das vertraglich abgebildet werden kann, wurden etwa vom *Responsible Contracting Project* erarbeitet.<sup>29</sup> Die CSDDD adressiert diese Probleme und stärkt insbesondere kooperative Ansätze.

## Vorschläge für eine gute Balance zwischen Wirkung und Umsetzbarkeit beim LkSG

Das Zusammenspiel aus LkSG und CSDDD bietet deutschen Unternehmen in zweierlei Hinsicht Chancen: Erstens eröffnet die Umsetzung des LkSG und der dialogbasierte Kontrollansatz des BAFA der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit, Standards zu setzen und sich in Ruhe auf die CSDDD vorzubereiten. Derzeit schauen viele Unternehmen und Regierungen weltweit gespannt auf die deutsche Praxis und die Umsetzungsansätze. Durch das Marktortprinzip und den damit verbundenen sogenannten Brüssel-Effekt<sup>30</sup> ist zu erwarten, dass sich zukünftig Unternehmen weltweit an den europäischen Standards ausrichten. Das verschafft deutschen Unternehmen den Vorteil, die Umsetzungspraxis entscheidend zu prägen. **Das LkSG sollte daher in Kraft bleiben**, auch um bereits getätigte Investitionen von Unternehmen nicht zu entwerten. Im Rahmen der bereits etablierten dialogbasierten Kontrolle des BAFA kann der Fokus in der Übergangszeit darauf gelegt werden, Unternehmen bei möglichen Verstößen zu Verbesserungen anzuhalten. Bußgelder sollten gleichwohl bei Verweigerung der Befolgung von Auflagen oder in besonders schwerwiegenden bzw. offensichtlichen Verstößen verhängt werden, damit das Gesetz seine Wirkung nicht verliert.

Zweitens enthält die CSDDD Ansatzpunkte für eine bürokratieärmere und wirksamere Sorgfaltspflicht. So sieht die CSDDD etwa eine Vereinheitlichung der Berichtspflichten<sup>31</sup> vor, wodurch

---

<sup>27</sup> FAQ-Papier zum risikobasierten Vorgehen, abrufbar unter:

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq\\_risikobasierte\\_vorgehen.html?nn=1469788](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_risikobasierte_vorgehen.html?nn=1469788). Das kann etwa durch sektorspezifische Fragebögen beruhen, wie sie etwa von Hapag-Lloyd verwendet werden: Erst entwickeln Unternehmen selbst ein detailliertes Risikoverständnis weniger, prioritärer Warengruppen und gehen dann gezielt auf Zulieferer zu, um zu typischen Risikoszenarien Informationen abzufragen.

<sup>28</sup> BAFA Handreichung Zusammenarbeit in der Lieferkette, S. 21 und S. 23, sowie Handreichung Standards, Audits, Zertifizierungen, S. 27.

<sup>29</sup> Musterklauseln abrufbar unter <https://www.responsiblecontracting.org/toolkit>.

<sup>30</sup> Art. 2 (2) CSDDD sieht vor, dass Unternehmen auch dann unter die CSDDD fallen, wenn sie oberhalb des Schwellwertes von 450 Mio./Jahr an EU-Umsatz generieren. Das und die Verpflichtung zur Einhaltung der Standards in globalen Lieferketten dürfte dazu führen, dass Unternehmen auf der ganzen Welt sich an der CSDDD ausrichten. Das ist der sog. „Brüssel Effekt“, der auch in anderen Bereichen wie etwa DSGVO beobachtet wird, siehe Economist, The EU wants to become the world's super-regulator in AI (2021) abrufbar unter: <https://www.economist.com/europe/2021/04/24/the-eu-wants-to-become-the-worlds-super-regulator-in-ai>.

<sup>31</sup> Art. 16 (2) CSDDD erlaubt, den CSRD-Bericht auch für die CSDDD zu nutzen.

der Aufwand für Unternehmen sinkt. Zudem adressieren in der CSDDD enthaltene Regelungen die beschriebenen Probleme, die sich in der Umsetzung des LkSG herausgestellt haben. Im Folgenden wird gezeigt, wie diese im Rahmen der anstehenden Umsetzung der CSDDD in Deutschland und darüber hinaus behoben werden können. Problematisch ist, dass der Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission wesentliche Fortschritte der CSDDD gegenüber dem LkSG teilweise wieder in Frage stellt. Zudem hindert das Verfahren eine zügige Umsetzung der CSDDD in Deutschland, im Zuge derer das LkSG optimiert werden könnte. Eine erneute Öffnung der CSDDD im Rahmen des Omnibusverfahrens ist daher abzulehnen.

## **Der risikobasierte Ansatz für die gesamte Lieferkette in LkSG und CSDDD sollte erhalten und besser erklärt werden**

Der risikobasierte Ansatz der CSDDD stärkt die Freiheit von Unternehmen, sich auf das Wesentliche zu fokussieren – der Omnibus gefährdet das

Die CSDDD stärkt gegenüber dem fehlgeleiteten Fokus auf direkte Zulieferer in der deutschen Praxis den risikobasierten Ansatz. Unternehmen müssen in einer oberflächlichen Betrachtung („Mapping“) ihre gesamte Lieferkette in den Blick nehmen, aber nur in dabei als besonders relevant identifizierten Teilen vertieft analysieren.<sup>32</sup> Das gibt Unternehmen die Freiheit, ihre beschränkten Ressourcen auf die Teile der Lieferkette zu konzentrieren, die wirklich problematisch sind. Der Ansatz knüpft an etablierte internationale Rahmenwerke und darauf beruhende regulatorische Standards an und stärkt damit internationale Regelungskohärenz und Synergieeffekte für Unternehmen.<sup>33</sup> Genau diese Bestimmung soll nun aber im Rahmen des Omnibusverfahrens geändert werden. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen Unternehmen, wie beim LkSG, im Regelfall nur ihre direkten Lieferanten kontrollieren müssen und nur bei „plausiblen Informationen“ auch indirekte.<sup>34</sup> Damit würde man aber das Problem einer bürokratischen Umsetzung reproduzieren, wie die EU-Kommission in der Kommunikation zum Omnibus selbst einräumt: *„A strict limitation to tier 1 would have a detrimental effect on the effectiveness of due diligence since the main risks to human rights and the environment most often occur farther upstream (and downstream) in the value chain (for instance upstream at the stage of raw material sourcing or at initial manufacturing stages, or downstream at the transport stage). [...] [The company] will have to rely more on contractual cascading. This may increase the trickle-down effect on SMEs compared to the CSDDD as in force, in particular on low-risk EU SMEs which are often direct contractors.“*<sup>35</sup>

Viele deutsche Unternehmen sehen in Risikoanalysen gemäß der ursprünglichen CSDDD demgegenüber eine Chance, sich systematisch und strukturiert mit Risiken in der Lieferkette auseinanderzusetzen, anstatt von Presse und NGO-Berichten getrieben zu werden. Genau das droht

---

<sup>32</sup> Siehe Art. 8 (2a) zum „Mapping“ und (2b) zur vertieften Analyse in Risikobereichen.

<sup>33</sup> UNGP, OECD-Leitsätze verlangen beide risikobasierte Sorgfalt in der gesamten Lieferkette. Auf die OECD-Leitsätze Bezug nehmen Art. 4 des norwegischen Transparenzgesetzes, die EU-Konfliktmineralien, die EU-Batterieverordnung, Art. 18 Taxonomieverordnung.

<sup>34</sup> Art. 8 (2) und (2a) CSDDD gem. dem Omnibusvorschlag.

<sup>35</sup> SWD-omnibus 80-81\_EN vom 26.02.2025 final, p. 35 f.

durch das Kriterium „plausible Informationen“, wie die EU-Kommission richtig beschreibt.<sup>36</sup> Die EU-Kommission betont, dass viele Unternehmen schon jetzt die tiefere Lieferkette in den Blick nehmen.<sup>37</sup> Unerwähnt bleibt aber der erhebliche Fehlanreiz, den der Vorschlag für derartige Vorreiter schafft. Solche Vorreiterunternehmen drohen jetzt bestraft zu werden: Wer entsprechend den internationalen Standards bzw. regulatorischen Vorgaben Risiken analysiert, droht gerade „plausible Informationen“ zu generieren und Pflichten auszulösen. Warum die EU-Kommission trotz ihrer eigenen überzeugenden Analyse den risikobasierten Ansatz verwässern will, bleibt offen.

Die Kritik bezüglich Pflichten in der tiefen Lieferkette beruht auf legitimen Sorgen vor Überforderung, denen durch klarere Handlungsempfehlungen zur Priorisierung und zum systematischen Vorgehen begegnet werden kann

Viele Unternehmen befürchten – zurecht – dass es ihnen nicht möglich sein wird, alle ihre Lieferketten bis ins letzte Glied zu kontrollieren, um alle Risiken in tieferen Lieferketten zu bewältigen. Das ist allerdings auch nicht die gesetzliche Anforderung der CSDDD. Sie folgt einem risikobasierten Ansatz und verankert Regeln zur Priorisierung<sup>38</sup> und Angemessenheit im Rahmen einer Bemühenspflicht.<sup>39</sup> Nur besonders risikobehaftete Stufen in Lieferketten müssen detailliert analysiert werden, und dort ist eine kontinuierliche Verbesserung, keine sofortige Perfektion geschuldet. Zur Beruhigung der Debatte würde es weiterhelfen, wenn ein auf diesen Prinzipien beruhender, praktischer Prozess der risikobasierten Sorgfalt in der tieferen Lieferkette von Regierungs- bzw. Kommissionsseite in einer Handreichung baldmöglichst erläutert wird. Diese Handreichung sollte klarstellen, dass es zulässig ist, wenn Unternehmen nach Warengruppen und dahinterliegenden Lieferketten anstatt nach Zulieferern priorisieren und sich bei der proaktiven Sorgfalt auf besonders riskante Warengruppen beschränken.

Eckpunkte für einen Prozess zur risikobasierten Sorgfalt und Priorisierung in der gesamten Lieferkette

#### **Schritt 1: Mapping der Warengruppen, u.a.:**

- Mapping der eigenen Beschaffungskategorien auf Risikoindikatoren (Branchenrisiken, Länder, ggf. Einflussvermögen (bspw. Einkaufsvolumina oder Umsatzanteil))
  - Hierzu sollten staatlicherseits bestehende Daten im CSR Risk Check erweitert werden, um alle relevanten Produkte, Dienstleistungen und Rohstoffe differenziert abzudecken und vor allem nutzerfreundlicher exportierbar gemacht werden.

---

<sup>36</sup> SWD-omnibus 80-81\_EN vom 26.02.2025 final, p. 36: “Another countervailing factor companies might be less able to carry out a structured risk analysis and proper risk management, as their actions may be more driven by media reports and information gathered through complaints”

<sup>37</sup> SWD-omnibus 80-81\_EN vom 26.02.2025 final, p. 36.

<sup>38</sup> Art. 9 CSDDD.

<sup>39</sup> Das Angemessenheitsprinzip aus Art. 3 (o) wird in allen Sorgfaltspflichten zitiert und ermöglicht Unternehmen etwa, sich auf Maßnahmen zu beschränken, die „dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung“ stehen, was von der Betonung der Bemühenspflicht in Erwägungsgrund 19 flankiert wird.

- Ideal wäre auch eine Schnittstelle zum produktspezifischen Auslesen von Risikodaten zum Vergleich mit eigenen Unternehmensdaten.
- Priorisierung der riskantesten Kategorien und Depriorisierung der übrigen in einem jährlichen Zyklus, beispielsweise Priorisierung eines bestimmten Prozentsatzes von Warengruppen und Lieferketten jedes Jahr

### **Schritt 2: Mapping der typischen Lieferkette und Risiken, u.a.:**

- Mapping typischer Vorstufen (Verarbeitungsstufen bzw. Materialien) und typischer Risikoszenarien pro Vorstufe, inkl. typischer Risikoursachen
  - Auch hierzu sollten bestehende Daten im CSR Risk Check erweitert werden, um alle Produkte, Dienstleistungen und Rohstoffe mit Abbildung der typischen Verarbeitungsschritte zu ergänzen.<sup>40</sup>
- Einbeziehung von Stakeholdern zur Plausibilisierung (NGO, Zulieferer, Branchenformate, etc.)
- Priorisierung der relevantesten Risikoszenarien gem. der Angemessenheitskriterien (bspw. Fokussierung auf 4-6 relevanteste Risikoszenarien)

### **Schritt 3: Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Aufbau effektiver Lieferantenkommunikation und Partnerschaften, u.a.:**

- Entwicklung typischer Strategien für Prävention und Abhilfe in Bezug auf die betroffene Kategorie, inkl. Integration der Strategien in Einkaufspraktiken, etwa durch Anreize für gute Maßnahmen von Lieferanten
- Gezieltes Ansprechen der Lieferanten, etwa durch sektorspezifische Fragebögen und Anforderungen
  - Auch hierzu sollten bestehende Daten im CSR Risk Check erweitert werden, um auf sektor- bzw. landestypischen Risikoszenarien basierende Standardfragen im Excelformat allen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
- Entwicklung gemeinsamer Ansätze und Standards in der Branche
- Gezieltes Vorgehen zum punktuellen Offenlegen riskanter Vorlieferanten

## **Der Grundsatz des fairen Umgangs mit KMU-Zulieferern sollte weiter gestärkt und erläutert werden**

Viele KMU-Zulieferer beklagen sich über eine Überlastung durch die pauschale Abwälzung von Pflichten bei der Umsetzung von LkSG und CSRD. Sie fühlen sich von Fragebögen und abwälzenden

---

<sup>40</sup> Positive bestehende Beispiele finden sich etwa bei [rawmaterialoutlook.com](https://rawmaterialoutlook.com) oder in BMAS, Potenzielle menschenrechtliche Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten (2023), abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a-121-potentielle-menschenrechtliche-risiken.html>.

Vertragsklauseln überfordert.<sup>41</sup> Demgegenüber stellen verschiedene Handreichungen des BAFA wie auch die CSDDD klar, dass Zulieferer nur fair und entsprechend ihrer Kapazität in die Sorgfaltspflichtenprozesse größerer Unternehmen einbezogen werden dürfen. Helfen würde es, wenn:

- das **BAFA weiterhin gezielt kontrolliert, ob Unternehmen pauschal Pflichten und Risiken auf KMU-Zulieferer abwälzen**. Diese Kontrollpraxis sollte offensiv kommuniziert werden und könnte ggf. auch institutionell gestärkt werden, etwa durch eine unbürokratisch zu erreichende Konfliktstelle, die beim BAFA oder Helpdesk angesiedelt ist und niedrigschwellig bei Abwälzungspraktiken Lösungen moderiert.
- der **Grundsatz der fairen Einbindung von KMU-Zulieferern weiter konkretisiert** wird:
  - Wegen der Angemessenheit dürfen an KMU-Zulieferer im Vergleich zu größeren Zulieferern mit einem vergleichbaren Risikoprofil nur geringere Anforderungen gestellt werden.<sup>42</sup>
  - Risikoanalyse- und Auditergebnisse sollten standardmäßig mit allen Zulieferern geteilt werden, Auditkosten sollten vom Veranlasser getragen werden.
  - Automatisierte Einheitsfragebögen sind nicht angemessen – sie müssen nach Sektor und nach KMU-Eigenschaft des Zulieferers differenzieren.
    - Stattdessen sollte auf sektorspezifische Fragebögen gesetzt werden, die kürzer, aber präziser Informationen zu typischen Risikoszenarien und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung erheben. Die Bundesregierung kann hier unterstützen, indem sie für besonders relevante Branchen derartige Fragebögen zentral entwickelt. Bei diesen sektorspezifischen Fragen könnte dann die Zahl der Fragen gegenüber kleinen Unternehmen standardmäßig reduziert werden.
    - Dementsprechend müssen Standards für den Einsatz von IT-Tools deutlicher beschrieben und kontrolliert werden. Wenn IT-Tools mit pauschalen automatisierten Fragen arbeiten, tragen sie zur bürokratischen Abwälzung der Pflichten auf Zulieferer bei.
    - Die Interoperabilität und Anerkennung müssen gestärkt werden: Wenn Zulieferer einen LkSG-bezogenen Fragebogen eines bestimmten Tools oder Unternehmens ausgefüllt haben, müssen Unternehmen diesen grundsätzlich als Alternative akzeptieren und auswerten, außer es fehlen relevante Informationen. IT-Tools müssen diese Schnittstellen zur Verfügung stellen.
- das hilfreiche **staatliche Unterstützungsangebot für KMU (Helpdesk, KMU-Kompass) weiter ausgebaut wird**. Hilfreich wären, idealerweise EU-weit einheitlich:

---

<sup>41</sup> Wirtschaftswoche, Warum diese Mittelständler sich mehr Regulierung wünschen, abrufbar unter: <https://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/lieferkettengesetz-warum-diese-mittelstaendler-sich-mehr-regulierung-wuenschen/30242858.html>.

<sup>42</sup> Beispielsweise klarstellen, dass ein Weiterreichen von Anforderungen durch Vertragsklauseln bei KMUs nur vereinzelt in eigenen Hochrisikokategorien mit hohen Volumina erwartet werden kann und sich hierbei sehr stark auf die wichtigsten Risikokategorien fokussiert werden darf.

- Prozessbeschreibungen für Sorgfaltspflicht in KMU und Kooperation mit KMU, die nach Größe der KMU-Zulieferer ausdifferenzieren, was im Rahmen der Angemessenheit an Sorgfaltsprozessen erwartet werden kann – etwa differenzierend nach Micro, Kleinen und Mittleren Unternehmen.
- Sammeln von best practice-Beispielen bei der Sorgfaltspflichtenumsetzung durch KMU<sup>43</sup>
- Gezielter Ausbau praxisnaher Tools, Checklisten und Vorlagen etwa in Excel für konkrete Prozessschritte bei den Sorgfaltspflichten – Zusammenführung bestehender Tools, wie etwa denen der schwedischen Regierung<sup>44</sup>, KMU-Kompass<sup>45</sup> und BHR-Navigator,<sup>46</sup> Analyse von Gaps
- Informationsangebote und Schulungen für KMU, Ausbau des Helpdesks gezielt zur praxisnahen KMU-Beratung
- Vertragsklauseln zur Zusammenarbeit bei Sorgfaltspflichten mit KMU, die die gemeinsame Verantwortung und Kooperation betonen

## Es sollte klargestellt werden, wie CSDDD und andere Nachhaltigkeitsregelungen kohärent und synergetisch von Unternehmen umgesetzt werden können

Viele EU-Regelungen im Bereich der Nachhaltigkeit enthalten verwandte Vorgaben in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Standards. Alle beruhen auf internationalen Rahmenwerken,<sup>47</sup> sind aber in Details verschieden. Es würde helfen, wenn auf EU-Ebene klargestellt würde:

- wie **Prozesse einheitlich umgesetzt** werden können – bspw., wie die Risikoanalyse nach CSDDD mit der Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD in einem einheitlichen Prozess umgesetzt werden kann – hierzu sollte die EU-Kommission eine eigene, zusammenfassende Handreichung erarbeiten.
- dass Entwaldungs-, Batterie- und Zwangsarbeitsverordnung **menschenrechtliche Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD** meinen, wenn sie menschenrechtliche Anforderungen bezüglich der Lieferkette formulieren und keinen abweichenden Standard, insbesondere:
  - dass der risikobasierte Ansatz aus der CSDDD auch bei der CSRD und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) gilt und auch bei der Materialitätsanalyse priorisiert werden kann und nicht alle Aspekte als „wesentlich“ eingestuft werden

---

<sup>43</sup> Ein Positivbeispiel ist etwa das Textil-KMU Hakro, das trotz geringer Unternehmensgröße so ambitionierte Maßnahmen ergreift, dass es von der Fairwear Foundation, die sich für Nachhaltigkeit und Arbeitsrechte in der Lieferkette einsetzt, als „leader“ ausgezeichnet wurde, siehe: <https://www.fairwear.org/brands/hakro/>.

<sup>44</sup> Abrufbar auf Englisch unter: <https://www.hållbarupphandling.se/en/vagledning>.

<sup>45</sup> <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de>

<sup>46</sup> <https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de>

<sup>47</sup> UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln.

müssen bzw. zumindest nicht für alle potenziellen Datenpunkte der ESRS Daten erhoben werden müssen, sondern nur nach Priorisierung.

- dass Grundsätze von kooperativer Zusammenarbeit mit KMU-Zulieferern auch in verwandten Regelungen, wie CSRD ESRS, Entwaldungs- und Batterieverordnung gelten.

## **Einheitliche Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung sorgen für mehr Rechtssicherheit und -klarheit**

Derzeit unterliegen Schadensfälle in internationalen Lieferketten deutscher und europäischer Unternehmen einer Vielzahl von verschiedenen Haftungsregimen, je nach Schadensort.<sup>48</sup> Das erzeugt sowohl für Unternehmen als auch für Rechteinhabende Unsicherheit. Diese Unsicherheit wurde durch das LkSG und seine unklaren Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung nicht vermindert.<sup>49</sup> Die CSDDD sollte eigentlich Abhilfe schaffen. Sie sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten Haftungsregelungen erlassen, nach denen Unternehmen bei schuldhaften Verursachungsbeiträgen zu Schäden an geschützten Rechtsgütern haften.<sup>50</sup> Diese würden als Eingriffsnormen unabhängig vom Schadensort Anwendung finden.<sup>51</sup> Durch derartige harmonisierte Regeln aller Mitgliedsstaaten würde für Unternehmen und Rechteinhabende Rechtssicherheit geschaffen. Der Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission sieht nun jedoch vor, das eigenständige Haftungsregime der CSDDD zu streichen. So würde es den Mitgliedstaaten überlassen, Haftungsregeln zu erlassen und die Eingriffsnormqualität zu regeln. Bei potenziell 27 unterschiedlichen Haftungsregimen in Mitgliedsstaaten entsteht dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit: Grundsätzlich ähnlich gelagerte Fälle würden je nach Mitgliedsstaat und Produktionsland völlig verschieden entschieden werden. Es schadet auch den nötigen fairen Wettbewerbsbedingungen, wenn Unternehmen in einigen Staaten strenger zur Verantwortung gezogen werden können und in anderen ggf. überhaupt nicht. Das steht sowohl der Rechtssicherheit als auch dem Interesse an einheitlichen Regelungen für den europäischen Binnenmarkt diametral entgegen.

---

<sup>48</sup> Art. 4 Rom II VO lässt generell das Recht des Schadensorts zur Anwendung kommen.

<sup>49</sup> § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG und die Ausschussbegründung BT-Drs. 19/30505, S. 39 scheinen relativ deutlich gegen eine Anwendung des LkSG als Schutzgesetz gem. § 823 Abs. 2 zu sprechen. Demgegenüber scheinen § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG und die Möglichkeit für Gewerkschaften, in zivilrechtliche Klagen Kläger zu repräsentieren aus § 11 LkSG von einer grundsätzlichen Anwendung zumindest irgendeiner deliktsrechtlichen Haftungsnorm auszugehen, was darauf hindeutet, dass zumindest § 823 Abs. 1 BGB Anwendung findet. Rechtssicherheit sieht anders aus.

<sup>50</sup> Art. 29 (1) CSDDD.

<sup>51</sup> Art. 29 (7) CSDDD.

## **Bestehende, gute Ansätze zur unterstützenden Rolle des Staats als Partner bei der Umsetzung des LkSG sollten verstetigt und gestärkt werden**

Bereits jetzt helfen zahlreiche Unterstützungsangebote und Tools, der dialogbasierte Ansatz des BAFA und weitere Dialogformate Unternehmen, die Sorgfaltspflichten umzusetzen.<sup>52</sup> Dennoch müssen zu oft Unternehmen für sich allein Daten und Tools entwickeln bzw. kaufen, die eigentlich alle brauchen. Der Staat kann hier besser unterstützen, etwa indem er:

- **Daten zentral zur Verfügung stellt:**

- den CSR Risk Check strategisch zu einem nutzerfreundlichen „one stop shop“ für grundlegende Daten für die Risikoanalyse in Bezug auf Land, Branche bzw. Produkt ausbauen und die Daten durch Schnittstellen für automatisierte Verarbeitung besser nutzbar machen
- Living wage-Daten für alle Länder und Regionen nutzerfreundlich öffentlich verfügbar machen
- eine staatliche Datenbank für zentrale Risikodaten von Unternehmen bzw. Weiterentwicklung von verwandten Projekten wie Open Supply Hub

- **Kooperation fördert und ermöglicht:**

- weiterhin gezielte Unterstützung von Branchenverbänden bei der Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen und von Tools, wie etwa:
  - kooperative Ansätze bei Informationsbeschaffung, Dialogen mit Rechteinhabenden, gemeinsame Maßnahmen, einheitliche Beschwerdemechanismen
  - Musterfragebögen für Sektoren zu sektorspezifischen Risikoszenarien zur Verfügung stellen als Excel Vorlagen inkl. Hilfestellungen zur Auswertung
- Klarstellungen im Kartellrecht etablieren, die Nachhaltigkeitskooperationen erleichtern und Rechtssicherheit bieten

---

<sup>52</sup> Etwa der CSR Risk-Check (<https://www.mvorisicochecker.nl/de/ueberpruefen-sie-ihre-risiken/csr-risiko-check>) der BHR-Navigator (<https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de>), der KMU-Kompass, (<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de>), der Kompass Nachhaltigkeit (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>) oder die Länderübersichten des GTAI zum LkSG (<https://www.gtai.de/de/trade/specials/lksg>).

## **Impressum**

**Autor:** Daniel Schönfelder, Rechtsanwalt

**Redaktion:** Maren Leifker (Brot für die Welt)

**Herausgeberin:** Initiative Lieferkettengesetz, Stresemannstraße 72, 10963 Berlin  
[www.lieferkettengesetz.de](http://www.lieferkettengesetz.de) | [info@lieferkettengesetz.de](mailto:info@lieferkettengesetz.de)

Die Initiative Lieferkettengesetz wird getragen von über 90 Menschenrechtsorganisationen, Umweltverbänden, Gewerkschaften, kirchlichen und entwicklungspolitischen Organisationen.